

# „Hamburg Kreativ GmbH“

## Gesellschaftsvertrag

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl
- § 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
- § 11 Gesellschafterversammlung
- § 12 Geschäftsjahr
- § 13 Erklärung zum Hamburger Governance Kodex
- § 14 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Schlussbestimmungen

## **§ 1**

### **Firma der Gesellschaft, Sitz**

Die Gesellschaft führt die Firma Hamburg Kreativ GmbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kreativwirtschaft im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere durch
- Wahrnehmung der Funktion einer Anlauf-, Beratungs-, Informations- und Servicestelle für Akteure der Kreativwirtschaft;
  - Unterstützung bei der Suche und dem Nachweis von Flächen und Räumen;
  - Vernetzung von Akteuren der Kreativwirtschaft;
  - Zusammenarbeit mit Netzwerken der Kreativwirtschaft;
  - Information und Beratung über berufliche, akademische und sonstige Bildungsangebote.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat das Unternehmen die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, die sich z.B. aus dem aktuellen Leitbild der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Zielsetzungen ergeben.

## **§ 3**

### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Es wird in vollem Umfang von der FHH gehalten.
- (2) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 7**

### **Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon mindestens vier Senatsvertreter, die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen/abberufen werden.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die

Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zu beraten und seine/ihre Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören; Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
  
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 1 Nr. 4).
  
- (3) Der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, insbesondere:
  1. die Bestellung und Abberufung eines Prokuristen/einer Prokuristin sowie eines/einer Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden;
  
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
  
  3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

4. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, jeweils ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
  5. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer/-in, Prokuristen/in, Handlungsbevollmächtigte und Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind nicht zulässig,
  6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, mit finanziellen Auswirkungen,
  7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Geschäftsführung,
  8. die Gründung anderer Unternehmen, die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftervertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen Beschluss des Aufsichtsrates ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## **§ 10**

### **Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.
- (2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
  1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
  3. die Wahl des Abschlussprüfers,
  4. die Bedingungen der Anstellungsverträge des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin sowie deren Änderung,
  5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
  6. die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
- (2) Die Gesellschafterin ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werden den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodex entsprechen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große

Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Geschäftsführung veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 15**

### **Gleichstellung**

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 16**

### **Beziehungen zur FHH, Beteiligungen**

- (1) Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von der Gesellschafterin erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.